

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

bedeutsame steuerliche Gesetzesänderungen machen es auch zum Ende dieses Jahres wieder erforderlich, sich mit der Frage nach kurzfristigem Handlungsbedarf zu beschäftigen. Daher geben wir Ihnen in bereits bewährter Tradition mit der November-Ausgabe der PKF Nachrichten erste Hinweise, was Sie zum nahenden Jahresende beachten sollten. Lesen Sie mehr dazu in unserem Brennpunkt.

Keine Geschenke zum Jahresende verteilt der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil zur Umsatzbesteuerung von Gutscheinen. Wie er die bisherige praxisorientierte Handhabung der deutschen Finanzverwaltung in Frage stellt, lesen Sie auf S. 3.

Demgegenüber großzügig hatte sich der deutsche Gesetzgeber mit dem JStG 2008 hinsichtlich der Erhöhung des Höchstbetrags der für Handwerkerleistungen anzusetzenden Steuerermäßigung gezeigt. Auf S. 4 informieren wir Sie über neue Entwicklungen in diesem Bereich und darüber, was insbesondere Ehegatten beachten sollten.

In der Rubrik Rechnungslegung thematisieren wir im Anschluss an das Oktober-Heft weitere Änderungen aufgrund des BilMoG.

Voraussetzung für jede erfolgreiche Unternehmensführung ist eine klare Dokumentation von Geschäftsprozessen. Unser Beitrag in der Rubrik Betriebswirtschaft vermittelt Ihnen, welche Gestaltungsoptionen hier zur Verfügung stehen und wie Sie Ihr Unternehmen damit noch effizienter steuern können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Steuerliche Denkanstöße zum Jahresende

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Umsatzbesteuerung bei Geschenkgutscheinen vor grundsätzlicher Änderung?
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten: BMF klärt bilanzsteuerliche Behandlung

### Besteuerung der Privatpersonen

- Keine Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Ehegatten
- Verkauf einer Schrottimmoblie: Darlehensverzicht der Bank kann beim Investor steuerpflichtig sein

## Rechnungslegung

- Änderungen in der Rechnungslegung aufgrund des BilMoG

## Recht

- Über den Mindesturlaub hinausgehender Urlaub frei regelbar

## Betriebswirtschaft

- Dokumentation von Geschäftsprozessen: Basis jeder effizienten Unternehmensführung

## BRENNPUNKT

### ■ Steuerliche Denkanstöße zum Jahresende

Auch in diesem Jahr machen steuerliche Gesetzesänderungen es wieder erforderlich, sich zum Jahresende mit der Frage nach kurzfristigem Handlungsbedarf zu beschäftigen. Nachfolgend stellen wir Ihnen daher ausgewählte Aspekte zur Optimierung der steuerlichen Situation vor.

#### I. Neuerungen beim Lohnsteuerabzug ab 2011

Ab 2012 soll die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die für die Lohnsteuerberechnung benötigten Daten werden dazu in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Da Lohnsteuerkarten letztmalig für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt wurden, sieht der Gesetzesentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 für das Jahr 2011 Übergangsregelungen vor. Danach wird Folgendes zu beachten sein:

- Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum 2011 ihre Gültigkeit. Daher darf der Arbeitgeber sie am Jahresende nicht vernichten, sondern muss die jeweiligen Eintragungen auch für das Jahr 2011 zugrunde legen.
- Arbeitnehmer sind aber verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den tatsächlichen Verhältnissen am 1.1.2011 zu ihren Gunsten abweichen. Eine Verpflichtung zur Änderung besteht hingegen nicht, soweit die Voraussetzungen für den auf der Lohnsteuerkarte 2010 bescheinigten Freibetrag dem Grunde oder der Höhe nach nicht mehr vorliegen.
- Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

(z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden zu den Finanzämtern. Für Änderungen der Meldedaten (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt) werden aber weiterhin die Gemeinden zuständig sein.

#### II. Beiträge zu einem Rürup-Rentenvertrag nur noch mit Zertifizierung abziehbar

Was schon bei der Riester-Rente zu beachten ist, gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auch für die Rürup-Rente: Es werden nur noch Beiträge zu solchen Verträgen als Sonderausgaben berücksichtigt, die der Versicherer beim Bundeszentralamt für Steuern hat zertifizieren lassen. Verträge, die bereits vor 2010 abgeschlossen wurden, müssen nachträglich zertifiziert werden. Unerheblich für die Berücksichtigung der insgesamt in 2010 gezahlten Beiträge ist, wann die Zertifizierung im Laufe des Jahres 2010 erfolgt ist.

Zudem ist es für die Anerkennung der Beiträge erforderlich, dass der Versicherte der elektronischen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung zustimmt. Dieses Einverständnis gilt i. d. R. als erteilt, wenn der Versicherer den Versicherten schriftlich über den Datenaustausch informiert hat und der Versicherte nicht widerspricht.

#### III. Nachweis von Vorsorgeaufwendungen für den Sonderausgabenabzug

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes hat der Gesetzgeber – nachdem das Bundesverfassungsgericht ihn dazu aufgefordert hatte – dafür gesorgt, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus ab 2010

in vollem Umfang, d. h. unabhängig von Höchstbeträgen, als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind.

Darüber hinausgehende Beiträge (z. B. für Chefarztbehandlung, Zwei-Bett-Zimmer) sind nur im Rahmen des Höchstbetrags abziehbar. Die Aufteilung der Beiträge in voll abziehbare und solche, die nur im Rahmen des Höchstbe-



Die Lohnsteuerkarte wurde für das Jahr 2010 zum letzten Mal ausgestellt.

trags abziehbar sind, nimmt die jeweilige Krankenversicherung vor. Der Höchstbetrag beträgt ab 2010 1.900 € bzw. 2.800 €, wenn keine Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen oder zu Krankheitskosten erbracht werden.

Neu ist auch, dass die voll abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur dann unabhängig vom Höchstbetrag berücksichtigt werden, wenn der Versicherer sie auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Dies setzt die Zustimmung des Versicherten voraus, die in der Regel als erteilt gilt, wenn der Versicherer den Versicherten schriftlich über den Datenaustausch informiert und der Versicherte nicht widerspricht.

Die übrigen Vorsorgeaufwendungen wie z.B. Krankenversicherungs-Zusatzbeiträge für Wahlleistungen, Haftpflichtversicherungsbeiträge oder Unfallversicherungsbeiträge müssen weiterhin über eine Papierbescheinigung nachgewiesen werden. Solche übrigen Vorsorgeaufwendungen wirken sich aber i.d.R. nur noch dann steuermindernd aus, soweit die voll abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unterhalb des Höchstbetrags von 1.900 €/2.800 € liegen, weil der Höchstbetrag zunächst durch diese voll abziehbaren Beiträge ausgeschöpft wird.

## STEUERN

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Umsatzbesteuerung bei Geschenkgutscheinen vor grundsätzlicher Änderung?

**Für wen:** Unternehmer, die Geschenkgutscheine verkaufen.

**Sachverhalt:** Bisher stellt der Verkauf von Geschenkgutscheinen keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, da die Ausgabe der Gutscheine lediglich als Austausch von Zahlungsmitteln (Geld gegen Gutschein) betrachtet wurde. Damit fällt Umsatzsteuer erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins an, da in diesem Zeitpunkt der umsatzsteuerbare Verkauf der Ware stattfindet. Nicht eingelöste Gutscheine unterliegen damit endgültig nicht der Umsatzsteuer.

In der Entscheidung „Astra Zeneca“ vom 29.7.2010 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass bereits die Ausgabe von Gutscheinen eine sonstige Leistung dar-

stellt, die der Umsatzbesteuerung mit dem Regelsteuersatz unterliegt. Für die deutsche Umsatzsteuerpraxis hätte die Anwendung dieses Urteils gravierende Folgen:

- Bereits im Zeitpunkt des Verkaufs der Geschenkgutscheine wäre Umsatzsteuer abzuführen – der Verkauf der Ware würde bis zur Höhe des Einlösungsbetrags des Gutscheins nicht mehr zur Umsatzsteuer führen.
- Nicht eingelöste Gutscheine (oder Teilbeträge davon) unterlägen damit der Umsatzsteuer.
- Bei der Ausgabe der Gutscheine wäre immer der Regelsteuersatz anzuwenden, d.h. nachfolgende Leistungen zum reduzierten Steuersatz führten ggf. zu einer Umsatzsteuerberichtigung.

Damit verbunden wäre auch ein bedeutender Vorfinanzierungseffekt, insbesondere für Unternehmen, die grundsätzlich Leistungen zum ermäßigten Steuersatz erbringen (z.B. Buchhändler, Apotheken etc.). Diese Unternehmen müssten dann bei Ausgabe der Gutscheine zurzeit 19 % Umsatzsteuer abführen und könnten erst bei Einlösung des Gutscheins die Differenz zum ermäßigten Steuersatz vom Finanzamt zurückfordern.

**Empfehlung:** Dieses EuGH-Urteil stellt die bisherige praxisorientierte Handhabung der deutschen Finanzverwaltung komplett in Frage. Eine Stellungnahme seitens der Finanzverwaltung steht noch aus. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bis zu einer Klarstellung der Finanzverwaltung an der bisherigen Praxis festzuhalten.

**Mehr zum Thema:** Das EuGH-Urteil vom 29.7.2010 (Az. C-40/09) steht unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu) zum Abruf bereit.

#### ■ Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten: BMF klärt bilanzsteuerliche Behandlung

**Für wen:** Alle Unternehmer.

**Sachverhalt:** Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 410 € (netto), die nach dem 31.12.2009 angeschafft wurden, wurde ab dem 1.1.2010 die frühere Regelung der Vollabreibung wieder eingeführt. Daneben blieb die zuvor als Ersatz für diese Regelung eingeführte Bestimmung zum Sammelposten – für gleichartige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € – bestehen. Wie die verschiedenen

Wahlrechte ausgeübt werden dürfen, hat das BMF nun in einem aktuellen Schreiben vom 30.9.2010 geklärt; die derzeit geltende Sachlage veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

Anschaffungskosten	Alternativen	Besondere Aufzeichnungspflichten
<b>bis 150 €</b>	1. Abschreibung über die Nutzungsdauer 2. Sofortabzug	ja nein
<b>150,01 € bis 410 €</b>	1. Abschreibung über die Nutzungsdauer 2. Sofortabzug 3. Sammelposten (nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr mit Anschaffungskosten von 150,01 € bis 1.000 €)	ja ja nein
<b>410,01 € bis 1.000 €</b>	1. Abschreibung über die Nutzungsdauer 2. Sammelposten (nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr mit Anschaffungskosten von 150,01 € bis 1.000 €)	ja nein

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 30.9.2010 (Az.: IV C 6 – S – 2180/09/10001) behandelt auch zahlreiche weitere Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Sammelposten. Es steht im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zum Download bereit.

## Besteuerung der Privatpersonen

### Keine Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Ehegatten

**Für wen:** Ehegatten, die in ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nutzen wollen.

**Sachverhalt:** Im Streitfall hatten zusammen veranlagte Ehegatten, die Einfamilienhäuser an zwei verschiedenen Orten bewohnten, die Steuerermäßigung von 20 % der Handwerkerleistungen für jede dieser Wohnungen beantragt. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung jedoch lediglich bis zum Höchstbetrag, der im Streitjahr bei 600 € lag. Während das Finanzgericht dem Antrag auf mehrfachen Ansatz der Steuerermäßigung zugunsten des Ehepaars statt gab, kam der BFH mit Urteil vom 29.7.2010 (Az.: VI R 60/09) zu einem anderen Ergebnis: Demnach ist die Steuerermäßigung auch im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bei mehreren tatsächlich genutzten Wohnungen auf den Höchstbetrag beschränkt. Begründend führte der BFH aus, dass der Begriff „Haushalt“ nur als Bezugnahme auf den Ort der Leistungserbringung zu verstehen ist. Hieraus lasse sich nicht schließen, dass bei mehreren genutzten Wohnungen die Steuerermäßigung mehrfach zu gewähren sei. Dies gilt auch für den Fall der Zusammenveranlagung, da hier die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden. Diese Beurteilung stellt nach Ansicht des Gerichts auch keine Benachteiligung der ehelichen Lebensgemeinschaft dar, denn auch Alleinstehende, die gemeinsam in zwei Wohnungen wirtschaften, können den Höchstbetrag nur einmal in Anspruch nehmen.

**Empfehlung:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde der Höchstbetrag der für Handwerkerleistungen anzusetzenden Steuerermäßigung von 600 € auf 1.200 € erhöht. Noch immer ist nicht abschließend geklärt, ob diese Erhöhung auch schon für den Veranlagungszeitraum 2008 gilt: Die Nichtzulassungsbeschwerde eines Steuerpflichtigen, der die erhöhte Steuerermäßigung bereits für 2008 begehrte, hatte jetzt Erfolg. Somit kommt es nun doch zu einer Überprüfung der in dieser Frage ergangenen Finanzgerichtsurteile durch den BFH (die Revision ist dort unter dem Az.: VI R 65/10 anhängig). Entsprechende Einkommensteuerbescheide für 2008 sollten daher – wenn möglich – weiterhin offen gehalten werden.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 29.7.2010 (Az.: VI R 60/09) finden Sie im Internet unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

### Verkauf einer Schrottimmoblie: Darlehensverzicht der Bank kann beim Investor steuerpflichtig sein

**Für wen:** Private Immobilieninvestoren.



**Sachverhalt:** Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Erwerb veräußert, unterliegt die Differenz zwischen Kaufpreis einerseits und (ggf. um Abschreibungen geminderten) Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie Werbungskosten andererseits der Einkommensteuer. Dabei gehört zum Veräußerungspreis alles, was der Steuerpflichtige anlässlich oder im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung erhält.

Der Gewinn des Investors aus einem Darlehensverzicht der finanzierenden Bank zählt zwar grundsätzlich nicht dazu. In einem kürzlich vom FG Hessen entschiedenen Fall hatte der Investor einer Schrottimmobilie jedoch mit der finanzierenden Bank fünf Jahre nach dem Kauf eine Vereinbarung über die Rückabwicklung des Finanzierungsdarlehens geschlossen. Darin verzichtete die Bank auf einen Teilbetrag des Darlehens – zugleich durfte die Bank in wirtschaftlicher Hinsicht wie ein Eigentümer über die Immobilie verfügen. Als der Investor das Grundstück gut ein Jahr später zu einem „Spottpreis“ an eine mit der Bank verbundene Gesellschaft verkaufte, stand der Bank der erzielte Veräußerungserlös zu. Unter diesen Gesamtumständen sah das Gericht so enge wirtschaftliche Verbindungen zwischen der Vereinbarung des Darlehensverzichts und dem kurze Zeit später durchgeführten Verkauf, dass es den Betrag des Darlehensverzichts seitens der Bank als Teil des vom Investor erzielten Veräußerungspreises ansah und dementsprechend der Einkommensteuer unterwarf.

**Empfehlung:** Häufig erklärt sich die darlehensgewährende Bank nur dann zu einem Darlehensverzicht bereit, wenn sie auf andere Weise dafür entschädigt wird. Nach den Grundsätzen des erwähnten FG-Urteils ist in solchen Fällen für einen privaten Investor jedoch erhöhte Wachsamkeit angezeigt, da ggf. mit einer Einkommensteuerlast auf den Betrag des Darlehensverzichts gerechnet werden muss. Vor einer eventuellen Restrukturierung Ihrer Immobilieninvestitionen sollten Sie sich daher steuerlich beraten lassen.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des FG Hessen vom 3.5.2010 (Az.: 3 K 299/10) finden Sie auf der Internetseite des Gerichts ([www.fg-kassel.justiz.hessen.de](http://www.fg-kassel.justiz.hessen.de)) unter der Rubrik „Presse“.

## RECHNUNGSLEGUNG

### ■ Änderungen in der Rechnungslegung aufgrund des BilMoG

**Für wen:** HGB-Bilanzierer.

**Sachverhalt:** Die Erstanwendung des BilMoG rückt näher. Im Anschluss an vorherige Beiträge haben wir zusammenfassend in den PKF-Nachrichten 10/2010 über die Neuerungen bei den Rückstellungen, den Sonderposten mit Rücklageanteil, den Entwicklungskosten und bei den latenten Steuern berichtet. In Fortsetzung dessen werden hier nun Anhangangaben, Konzernthemen und Umstellungsaspekte behandelt.

**Anhangangaben:** Die Angabepflichten für den Anhang erfahren mit dem BilMoG eine deutliche Aufwertung. Denn im Zuge der neuen Bilanzierungsvorschriften sind die notwendigen Anhangangaben um eine Vielzahl von Informationen erweitert worden. Einige der neuen Vorschriften waren schon zum 31.12.2009 zu beachten (Angaben zu außerbilanziellen Geschäften, zum Abschlussprüferhonorar, zu nahe stehenden Personen). Das Gros der neuen Anhangangaben ist jedoch erstmals zum kommenden Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Dazu zählen etwa Angaben

- zur Abschreibung eines Firmenwerts (wenn über mehr als fünf Jahre abgeschrieben wird) oder
- zu den Bewertungsparametern bei den Pensionsrückstellungen.

**Konzernthemen:** Das BilMoG enthält neben zahlreichen neuen Bestimmungen zum Jahresabschluss auch umfangreiche Neuregelungen für den Konzernabschluss. So gibt es Änderungen

- bei den konsolidierungspflichtigen Unternehmen (Einbeziehung von Zweckgesellschaften),
- bei der Technik der Kapitalkonsolidierung (Wegfall der Buchwertmethode) und
- beim Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist).

Darüber hinaus sind nunmehr auch latente Steuern auf erfolgsneutrale Konsolidierungsvorgänge zu bilden.

**Umstellungsaspekte:** Zum Übergang auf die neuen Regelungen enthält das HGB diverse Beibehaltungs- und

Fortführungswahlrechte sowie andere Erleichterungen. Zu beachten ist zunächst, dass mit dem Übergang auf die Bilanzierung nach BilMoG der grundsätzlich zwischen dem alten Jahr (31.12.2009, 24.00 Uhr) und dem neuen Jahr (1.1.2010, 00.00 Uhr) bestehende Bilanzzusammenhang durchbrochen wird. Im Zentrum der Umstellung und der damit verbundenen (empfohlenen) Erstellung einer BilMoG-Eröffnungsbilanz stehen zwei wesentliche Dispositionsbereiche:

- Zum einen muss die obligatorische Anwendung der neuen Regelungen zutreffend und den (neuen) handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend vorgenommen werden.
- Zum anderen eröffnet die Umstellung auf die Neuregelungen an zahlreichen Stellen einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum. So dürfen etwa bislang gebildete Aufwandsrückstellungen beibehalten und fortgeführt werden. Gleiches gilt für den Sonderposten mit Rücklageanteil. Alternativ können diese Posten (grundsätzlich) erfolgsneutral aufgelöst werden. Diese Auflösung erfolgt unter Umgehung der GuV direkt mit den Gewinnrücklagen.

**Empfehlung:** Die Effekte aus der Umstellung auf die mit dem BilMoG festgeschriebenen Neuerungen können unternehmensindividuell sehr weitreichend sein. Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten, einzelne Bilanzposten – nach altem Recht ermittelt – ganz oder teilweise beizubehalten bzw. fortzuführen, sind die entsprechenden Umstellungsentscheidungen in einer gesonderten Dokumentation festzuhalten.

**Mehr zum Thema:** Zum Gesetzestext des BilMoG siehe z. B. die Bundesrats-Drucks. 270/09. Ausführlich stellt unsere PKF-Broschüre „BilMoG - Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Überblick über die wesentlichen Änderungen“ die Neuerungen in der Rechnungslegung dar. Die Broschüre ist auf unserer Internet-Seite unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) verfügbar.

## RECHT

### ■ Über den Mindesturlaub hinausgehender Urlaub frei regelbar

**Für wen:** Unternehmen, die neue Mitarbeiter einstellen oder laufende Arbeitsverträge ändern wollen.

**Sachverhalt:** Aufgrund einer vielbeachteten Rechtsprechungsänderung des BAG in 2009 verfällt ein Urlaubsanspruch nicht mehr, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte (Problem: Langzeiterkrankung). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht so ein Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs als reiner Geldanspruch, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit weiterhin fort dauert.

In einer neueren Entscheidung vom 4.5.2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass diese zwingende Rechtsfolge nur für den gesetzlichen Mindesturlaub gilt (20 Tage bei einer 5-Tage-Woche). Der üblicherweise vertraglich gewährte Zusatzurlaub kann demgegenüber verfallen, sofern in den vertraglichen Regelungen zwischen gesetzlichen und darüber hinausgehenden vertraglichen Urlaubsansprüchen unterschieden wird. Hierfür müssen im Rahmen der Vertragsauslegung allerdings deutliche Anhaltspunkte bestehen, was bei „Altverträgen“ regelmäßig nicht der Fall ist. Dann bleibt es beim „Gleichlauf“ der Ansprüche, so dass auch der vertragliche Mehrurlaub abzugelten wäre.

**Empfehlung:** Um die Auswirkungen der neuen Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung in Grenzen zu halten, sollten Sie als Arbeitgeber bei neuen Arbeitsverträgen (oder bei der Änderung von bestehenden Verträgen) entsprechende Verfallsklauseln für den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaub aufnehmen.

**Mehr zum Thema:** Die Entscheidung des BAG vom 4.5.2010 (Az.: 9 AZR 183/09) ist im Volltext unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) hinterlegt.

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### ■ Dokumentation von Geschäftsprozessen: Basis jeder effizienten Unternehmensführung

**Für wen:** Leiter von Unternehmen jeder Größenordnung; Mitglieder von Aufsichtsorganen.

**Sachverhalt:** Der Kaufmann muss jederzeit einen Überblick über sein Vermögen haben oder abrufen können. In diesem Zusammenhang ist jede betriebswirtschaftliche Unternehmensführung mit den Pflichten

- zur Krisenfrüherkennung,
- zur Finanzberichterstattung,
- zur Sorgfalt bei internen Kontrollen,
- zum Risikomanagement und/oder
- zur Compliance

in einer Vielzahl von Fragestellungen konfrontiert. Diese Bereiche benötigen allesamt eine gemeinsame Grundlage: die Dokumentation (und Analyse) von Geschäftsprozessen. Dies ergibt sich aus unterschiedlichen Perspektiven wie folgt:

**(1) Rechtliche Anforderungen:** Mit den Organisations- und Überwachungspflichten eines Geschäftsführers hatte sich zuletzt insbesondere das Oberlandesgericht (OLG) Jena in seinem Urteil vom 12.8.2009 (Az.: 7 U 244/07) näher befasst. Dieses Urteil hat explizit herausgestellt, wie wichtig eine klar dokumentierte Organisation und Überwachung ist, und zwar auch für kleine und mittlere Unternehmen. Denn bei allen möglichen Auseinandersetzungen, etwa zwischen Geschäftsführern untereinander oder Geschäftsführern und Gesellschaftern, sind demnach klare Organisationsstrukturen nachzuweisen. Solche Nachweise seien schon allein für den Versuch, Systeme und Abläufe zu verbessern, notwendigerweise zu erstellen. Das OLG Jena hat außerdem herausgestellt, dass eine Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern nicht davon befreit, einen prüfenden Blick auf die Tätigkeit des jeweils anderen Geschäftsführers zu werfen. Dies gilt jedenfalls bei solch grundlegenden Pflichten wie der Buchführungspflicht und der Pflicht, ein geeignetes Kontrollsystem in der Buchhaltung einzurichten.

**(2) Internes Kontrollsystem (IKS):** Basis eines jeden IKS ist dabei unumstritten die sog. Geschäftsprozessdokumentation. Erst sie ermöglicht eine intersubjektive Überwachung und Kontrolle. Eine solche Geschäftsprozessdokumentation wird in vielen Bereichen der unternehmerischen Pflichten gefordert.

**(3) Integration der Rechnungslegung:** Unternehmen sollten daher grundsätzlich – und unabhängig von einem etwaigen Erfordernis aufgrund einer angestrebten DIN-ISO-Zertifizierung – nicht nur eine Dokumentation von Geschäftsprozessen erstellen, sondern diese zusätzlich um Gesichtspunkte der Rechnungslegung ergänzen und zwar u.a. aus den nachfolgend aufgelisteten Gründen:

Die insoweit umfassende Dokumentation ...

- ... kann auch für Zwecke steuerlicher Betriebsprüfungen genutzt werden. Sie gehört u.a. zu den Anforderungen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS). Sie erleichtert die Beantwortung von Anfragen der Betriebsprüfung und ist insbesondere in Zusammenhang mit der Verrechnungspreisdokumentation bei Auslandssachverhalten dienlich.
- ... gehört zu den allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten einer Geschäftsführung nach §§ 91, 93 AktG, §§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB. Diese Vorschriften gelten zwar unmittelbar nur für Aktiengesellschaften oder kapitalmarktorientierte Unternehmen, die Ausstrahlungswirkung im Wege der Auslegung durch die Rechtsprechung (zur Corporate Governance und zum Risk Management) bleibt aber lediglich abzuwarten.
- ... deckt Dinge auf, auf die es ankommt: Erfahrungsgemäß liegen die meisten Probleme zwischen jeweils zwei Abteilungen, Stellen, Datenbanken etc. Eine mangelnde Abstimmung zwischen Verkauf und Rechnungsabteilung kann z.B. sogar zu fehlender Faktura und damit zu fehlendem Geldeingang führen.
- ... erhöht die Transparenz und Auditierbarkeit, gleich ob für eine Interne Revision oder durch externe Prüfer und Berater.
- ... gehört teilweise zu den allgemeinen Organisationspflichten und ihr Fehlen kann zu einer Ahndung nach § 130 OwiG führen.
- ... kann Grundlage für Maßnahmen des Compliance-Managements sein.
- ... kann ein Rating verbessern.

**(4) Optimierungsanreize:** Die Praxis zeigt zudem, dass ein gedanklicher Prozess der Auseinandersetzung mit der eigenen Tätigkeit in Gang gesetzt wird, sobald Mitarbeiter ihre eigenen Tätigkeiten und Abläufe dokumentieren. Verbunden ist dies meist mit der Frage: „Warum mache ich das eigentlich so und nicht anders (besser)?“ Oftmals werden in dieser Stufe bereits entscheidende Weichen für die Prozessoptimierung gestellt.

**Empfehlung:** Für Ihr Unternehmen sollte eine grundlegende Geschäftsprozessdokumentation erstellt und in Gremiensitzungen von Zeit zu Zeit zu unterschiedlichen Tagesordnungspunkten vorgelegt werden. Unsere Exper-

ten bieten nicht nur ihre Erfahrung im Bereich der Erstellung von Dokumentationen von Ablaufprozessen an – sie können zudem im Rahmen einer Analyse solcher Dokumentationen auf Verbesserungspotenziale einen wertvollen Beitrag leisten. Dies sollte stets strikt zielorientiert geschehen, z.B. im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Datenerfassungen oder bei der Aufdeckung von Compliance-Risiken. Wir begleiten Sie gerne auf diesem Weg zur kostengünstigeren und effizienteren Steuerung Ihres Unternehmens.

## KURZ NOTIERT

### ■ Jahressteuergesetz 2010: Erstattungszinsen doch wieder steuerpflichtig?

In den PKF Nachrichten 10/2010 hatten wir über eine Rechtsprechungsänderung des BFH berichtet, nach der Zinsen für Einkommensteuererstattungen nicht steuerpflichtig sind. Das BMF möchte nun durch eine Änderung des EStG im Rahmen des JStG 2010 die sog. Erstattungszinsen wieder der Einkommensteuer unterwerfen. Bei dieser Ergänzung handele es sich – laut Begründung zum JStG 2010 – lediglich um eine Klarstellung.

### ■ Vorsteuervergütungsverfahren: Ausschlussfrist für 2009 bis 31.3.2011 verlängert

Seit dem 1.1.2010 ist das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU dahingehend geändert worden, dass das bisherige Papierverfahren für in der EU ansässige Unternehmen auf ein elektronisches Verfahren umgestellt wurde. Anträge inländischer Unternehmen auf Vorsteuervergütung innerhalb der EU können nunmehr ausschließlich über das vom Bundeszentralamt für Steuern eingerichtete Portal gestellt werden. Der Antrag ist jeweils spätestens zum 30.9. des Folgejahrs zu stellen. Der EU-Ministerrat hat sich nun aber hinsichtlich der Beantragung der Mehrwertsteuererstattungen für das Jahr 2009 auf eine Fristverlängerung bis zum 31.3.2011 verständigt.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Das deutsche Steuerrecht ist eine Quelle der Inspiration.“*

François Baroin (geb. 1965), französischer  
Haushaltsminister

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.